

Die Verpflichtungserklärung im Ausländerrecht

Von Rechtsanwalt Wolfgang Tiede, LL.M., München und Rechtsanwalt Jakob Schirmer, M.A., Greifswald*

Drittstaatsausländer, welche die Erteilung eines Aufenthaltstitels für die Einreise nach oder den Aufenthalt in Deutschland begehren, müssen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG über einen gesicherten Lebensunterhalt verfügen. Dies kann gegenüber der Erteilungsbehörde durch eigene Mittel oder durch Vorlage einer Verpflichtungserklärung eines Dritten gemäß § 68 AufenthG nachgewiesen werden. Der vorliegende Beitrag erläutert die Anforderungen an eine solche Verpflichtungserklärung sowie den Umfang und die Rechtsfolgen der Erteilung.

I. Einleitung

Für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland sind eine Reihe von Anforderungen des deutschen Ausländerrechts zu erfüllen. So muss der einreisende Ausländer z.B. für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nachweisen, dass sein Lebensunterhalt gesichert ist. Durch eine Prognose stellt die Erteilungsbehörde¹ daraufhin fest, ob bei seinem Aufenthalt im Bundesgebiet die Nicht-Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf Dauer als gewährleistet angesehen werden kann. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die dem Ausländer zur Verfügung stehenden Mittel eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen und die begründete Annahme stabiler Einkommensverhältnisse erlauben.² Grund für dieses Erfordernis ist die Schonung öffentlicher Mittel des Aufnahmestaates.³ Der Ausländer kann dabei die Unterhaltssicherung entweder durch den Nachweis eigener Mittel bzw. die Prognose eines verlässlichen Mittelzuflusses begründen oder aber ein Dritter⁴ erklärt durch eine Verpflichtungserklärung (oft auch „Einladung“ oder „Garantieerklärung“

* *Rechtsanwalt Wolfgang Tiede, LL.M.* ist unter anderem im Bereich des Ausländerrechts tätig. Zuvor war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht sowie Ostrecht von Professor Dr. Dr. h. c. Martin Fincke an der Universität Passau tätig. *Rechtsanwalt Jakob Schirmer, M.A.* ist Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern in Güstrow sowie Fachmentor für Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Einheitsrecht an der FernUniversität in Hagen.

¹ Bei den Visa die deutschen Auslandsvertretungen und bei den anderen Aufenthaltstiteln die für den (ggfs. vorgesehenen) Wohnsitz des Ausländers zuständige Ausländerbehörde.

² § 2 Abs. 3 AufenthG definiert den Begriff des gesicherten Lebensunterhaltes.

³ *Klaus Dienelt*, in: Günter Renner/Jan Bergmann/Klaus Dienelt (Hrsg.), *Ausländerrecht*, 10. Auflage 2013, AufenthG § 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, Rn. 23.

⁴ Der Dritte kann sowohl natürliche als auch juristische Person sein.

genannt) gemäß § 68 Abs. 1 und 2 AufenthG, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers zu tragen. Dadurch verpflichtet er sich, sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden müssen. Aus der Verpflichtungserklärung erwächst allerdings kein Anspruch des Ausländers auf Sicherstellung des Lebensunterhalts gegen den sich Verpflichtenden.⁵ Dieser hat in der Regel ein sozial, geschäftlich oder anders motiviertes Interesse, dem Ausländer einen Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen und geht mit Abgabe der Verpflichtungserklärung ein erhebliches finanzielles Risiko ein. Dabei mögen bei ihm mitunter Unklarheiten über Gegenstand und Tragweite der Verpflichtungserklärung und das einhergehende finanzielle Risiko bestehen. Vor diesem Hintergrund erläutert der vorliegende Aufsatz die Verpflichtungserklärung als Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes eines Ausländers im Rahmen der Erteilung eines Aufenthaltstitels unter rechtlichen Gesichtspunkten.

II. Grundlagen der Verpflichtungserklärung

Neben den Normen des Aufenthaltsgesetzes, dessen § 68 die Verpflichtungserklärung regelt, ist insbesondere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 nach Art. 84 Abs. 2 GG zu beachten (AufenthG-VwV). Sie liefert detaillierte Anhaltspunkte zur Interpretation der einschlägigen Normen des Aufenthaltsgesetzes. Darüber hinaus hat das Bundesministerium des Innern ein „Bundeseinheitliches Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 und § 67 AufenthG“ (im Folgenden: Bundeseinheitliches Merkblatt) mit Stand vom 15. Dezember 2009 herausgegeben, das vor allem auf praktische Fragen bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung eingeht.⁶

1. Abgabe der Verpflichtungserklärung

Die Aufenthaltstitel Visum und Aufenthaltserlaubnis können gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 AufenthG unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass die

⁵ Ziff. 68.1.1.1 AufenthG-VwV. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift ist im Internet abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/AufenthG_VwV.pdf?__blob=publicationFile.

⁶ Das Merkblatt ist im Internet abrufbar unter <http://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/738/Bundeseinheitliches%20Merkblatt-deutsch.pdf>.

Sicherung des Lebensunterhalts gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nachgewiesen wird.⁷ In der Regel wird aber die Erteilungsbehörde den Aufenthaltstitel nur ausstellen, wenn sämtliche Erteilungsvoraussetzungen bereits bei der Antragstellung erfüllt sind.⁸

Um die erforderliche Sicherung des Lebensunterhalts des um einen Aufenthaltstitel ersuchenden Ausländers nachzuweisen, gibt daher derjenige, der sich gegenüber der Erteilungsbehörde verpflichtet, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen,⁹ gemäß § 68 Abs. 2 AufenthG eine schriftliche Verpflichtungserklärung ab.¹⁰ Diese muss, um rechtsstaatlichen Anforderungen zu genügen, hinreichend bestimmt sein.¹¹

Die Erteilungsbehörde prüft die Bonität des Erklärenden, indem sie sich z. B. Einkommens- und/oder Steuernachweise vorlegen lässt.¹² Ist ein Einkommensnachweis nicht möglich, kann die Erteilungsbehörde kumulativ zur Verpflichtungserklärung die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (z. B. Sperrvermerke auf Sparbüchern, Bankbürgschaften, Einzahlung einer Kautions auf ein Verwahrkonto der Gebietskörperschaft) verlangen.¹³ Dabei muss der sich Verpflichtende nachweisen, dass er in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen sowie den Ausländer zu gewährleisten. Darüber hinaus prüft die Behörde durch eine Vorlage von Miet- oder Kaufvertrag bzw. Grundbuchauszug, ob im Sinne von § 2 Abs. 4 AufenthG ausreichender Wohnraum für den Ausländer zu Verfügung steht.¹⁴ Dieser ist jedenfalls dann vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied des sich Verpflichtenden zwölf Quadratmeter Wohnfläche¹⁵ zur Verfügung stehen und Nebenräume wie Küche, Bad und WC in angemessenem Umfang

⁷ Die Niederlassungserlaubnis darf gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 nur in ausdrücklich im AufenthG aufgeführten Fällen mit einer Nebenbestimmung versehen werden (vgl. §§ 23 Abs. 2, 47 AufenthG).

⁸ Vgl. *Bertold Huber*, in: Bertold Huber (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz, 1. Auflage 2010, AufenthG § 12 Geltungsbereich; Nebenbestimmungen, Rn. 4.

⁹ Zur konkreten Berechnung der zu deckenden Kosten des Lebensunterhalts vgl. *Oliver Maor*, in: Winfried Kluth/Michael Hund/Hans-Georg Maaßen (Hrsg.), Zuwanderungsrecht, 1. Auflage 2008, § 4 Aufenthalt (Voraussetzungen, Aufenthaltswert, Integration), Rn. 124 ff.

¹⁰ Die Ausländerbehörden halten dazu, in der Regel auch im Internet, Vordrucke bereit. Die Verpflichtungserklärung selbst wird auf einem amtlich vorgeschriebenen, fälschungssicheren und bundeseinheitlichen Formular erteilt.

¹¹ *Klaus Peter Stiegeler*, in: Rainer Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.), HK-AusR, 1. Auflage 2008, AufenthG § 68, Rn. 4.

¹² Ziff. 68.1.2.2 ff. AufenthG-VwV. Relevante Einkünfte sind Lohn- oder Gehaltseinkommen (netto), Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld, Erziehungsgeld und Kindergeld, nicht dagegen Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Grundsicherung und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, vgl. Bundeseinheitliches Merkblatt, S. 7.

¹³ Vgl. Bundeseinheitliches Merkblatt, S. 6. Zur Auflösung bzw. Freigabe eines solchen Sperrvermerkkontos bedarf es der Bestätigung der Ausländerbehörde gegenüber der kontoführenden Bank, dass der Ausländer wieder ausgereist ist.

¹⁴ Bei Kurz- und Besuchsaufenthalten ist allerdings die Prüfung der Wohnraumverhältnisse des Verpflichtungsgebers grundsätzlich nicht erforderlich.

mitbenutzt werden können.¹⁶ Schließlich soll der sich Verpflichtende einen Nachweis über die Krankenversicherung des Ausländers vorlegen.¹⁷

Vor Abgabe der Verpflichtungserklärung ist der Dritte auf die Freiwilligkeit seiner Angaben und Nachweise sowie auf den Umfang und die Dauer der eingegangenen Verpflichtungen hinzuweisen. Weiterhin muss er nachweisbar u.a. darüber belehrt worden sein, dass unrichtige und unvollständige Angaben gemäß §§ 95, 96 AufenthG strafbar sein können.¹⁸ Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem sich Verpflichtenden zur Weiterleitung an den Ausländer, der den Aufenthaltstitel beantragt, ausgehändigt, während die Behörde eine Durchschrift einbehält.¹⁹ Zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und der Visumserteilung sollen nicht mehr als sechs Monate liegen. Ein Rücktritt des sich Verpflichtenden von der abgegebenen Verpflichtung ist nach der Erteilung des Aufenthaltstitels nicht mehr möglich.²⁰ U.a. zum Schutz vor Übereilung kann die Behörde aus diesem Grund bei Verpflichtungserklärungen über einen sehr langen Zeitraum auf einer notarielle Beurkundung bestehen.²¹ Die Verwaltungsgebühr für die Anerkennung der Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV 25 Euro.

2. Umfang der Verpflichtungserklärung

Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung verpflichtet sich der Erklärende, derjenigen öffentlichen Stelle, die öffentliche Mittel für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet hat, diese zu erstatten. Die Verpflichtung besteht auch, wenn die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen (z.B. Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder beitragsbezogene Leistungen nach dem SGB III), sind dagegen nicht zu erstatten. Zwar sind vom Gesetz her die Kosten der Ausreise und ggfs. der Abschiebung des Ausländers i. S. der §§ 66 und

¹⁵ Bei Familienmitgliedern unter sechs Jahren zehn Quadratmeter.

¹⁶ Bundeseinheitliches Merkblatt, S. 6.

¹⁷ Diese muss der Ausländer spätestens im Visumsverfahren vorlegen.

¹⁸ Ziff. 68.2.1.1.1 AufenthG-VwV.

¹⁹ Bundeseinheitliches Merkblatt, S. 8.

²⁰ Vgl. Bundeseinheitliches Merkblatt, S. 9.

²¹ Vgl. Bundeseinheitliches Merkblatt, S. 3.

77 AufenthG nicht von der Verpflichtungserklärung erfasst, doch kann die Behörde auch diese zum Gegenstand derselben machen.²²

Zeitlich erstreckt sich die Verpflichtung zur Kostenerstattung auf den angestrebten und durch den Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels konkretisierten Zeitraum des Aufenthaltes des Ausländers im Bundesgebiet. Sofern die Verpflichtung nicht befristet ist, erlischt sie, wenn der vorgesehene Aufenthalt endet oder ein Aufenthaltstitel zu einem anderen Aufenthaltswitzweck erteilt wird.²³ Eine von der Ausländerbehörde auf unbefristete Zeit geforderte Verpflichtungserklärung ist daher vom Gesetz nicht gedeckt. Erstreckt sich die Kostenübernahmeerklärung allerdings auch konkret auf Leistungen, die während eines illegalen Aufenthaltes eines Ausländers anfallen, so sind auch diese zu tragen.²⁴

3. Vollstreckung der Verpflichtungserklärung

Der Erstattungsanspruch steht gemäß § 68 Abs. 2 S. 3 AufenthG derjenigen öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Allerdings ist die Heranziehung zum Kostenersatz nicht zwingend und das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung verpflichtet die Behörde nicht ausnahmslos, einen Erstattungsanspruch geltend zu machen. So hat sie jedenfalls in atypischen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob überhaupt und in welchem Umfang eine Heranziehung zum Kostenersatz erfolgen soll.²⁵ Die Verpflichtung ist gemäß § 68 Abs. 2 S. 2 AufenthG nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch wird als Verwaltungsakt durch Leistungsbescheid geltend gemacht.²⁶

²² Ziff. 68.1.1.2 AufenthG-VwV.

²³ Vgl. Ziff. 68.1.1.3 AufenthG-VwV. In der Praxis ist der Tatbestand des Wechsels des Aufenthaltswitzwecks besonders problematisch. Nach OVG Lüneburg, Beschl. v. 5.7.2013, 4 LC 317/11, BeckRS 2013, 56569 und VG Trier, Urt. v. 5.6.2012, 1 K 1591/11.TR, BeckRS 2012, 54387 fällt darunter nicht die Stellung eines Asylantrags mit der sich daraus ergebenden Aufenthaltsgestattung, da kein neuer *aufenthaltsrechtlich anerkannter* Zweck den ursprünglichen Aufenthaltswitzweck ersetzt bzw. kein neuer Aufenthaltstitel erteilt wird; a.A. jedoch *Klaus Peter Stiegeler*, in: Rainer Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.), HK-AusIR, 1. Auflage 2008, AufenthG § 68, Rn. 9. Hingegen ist es ein Wechsel des Aufenthaltswitzwecks, wenn durch die zwischenzeitlich erfolgte Einbürgerung des im Inland ansässigen Ehegatten aus dem Ehegattennachzug zu einem Ausländer ein Familiennachzug zu Deutschen wird, OVG Schleswig, Urt. v. 7.8.2013, 4 LB 14/12, BeckRS 2013, 58571.

²⁴ *Bertold Huber*, in: Bertold Huber (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz, 1. Auflage 2010, AufenthG § 68 Haftung für Lebensunterhalt, Rn. 2 ff.

²⁵ *Klaus Peter Stiegeler*, in: Rainer Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.), HK-AusIR, 1. Auflage 2008, AufenthG § 68, Rn. 2, 12 f.; *Ina Bauer*, in: Günter Renner/Jan Bergmann/Klaus Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, AufenthG § 68 Haftung für Lebensunterhalt, Rn. 7.

4. Rechtliche Qualifikation der Verpflichtungserklärung

Der Rechtscharakter der Verpflichtungserklärung war längere Zeit umstritten. So wurde sie in Rechtsprechung und Literatur teilweise als Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Vertrages angesehen. Auf der anderen Seite wurde darauf verwiesen, dass Wortlaut, Gesetzgebungsgeschichte und Systematik für eine einseitige öffentlich-rechtliche empfangsbedürftige Verpflichtungserklärung *sui generis* sprächen.²⁷ Schließlich hat das Bundesverwaltungsgericht geklärt, dass die Verpflichtungserklärung als einseitige und empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung zugunsten eines Dritten gegenüber der Erteilungsbehörde des Aufenthaltstitels abgegeben wird.²⁸ Auch das Bundesministerium des Innern geht in seinem Bundeseinheitlichen Merkblatt davon aus, dass es sich bei der Verpflichtungserklärung um eine einseitige Willenserklärung handelt.²⁹ Damit ist sie einem Schuldversprechen i.S.d. § 780 BGB vergleichbar und kann bzgl. Inhalt und Umfang nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze der §§ 133 und 157 BGB bestimmt werden.³⁰

5. Nichtigkeit und Anfechtung der Verpflichtungserklärung

Die Qualifizierung der Verpflichtungserklärung als einseitige und empfangsbedürftige öffentlich-rechtliche Willenserklärung zugunsten eines Dritten und die entsprechende Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Regelungen über die Willenserklärung ermöglichen nach Ansicht der Rechtsprechung eine Anfechtung der Verpflichtungserklärung wegen Willensmängeln entsprechend § 62 VwVfG i.V.m. §§ 119 ff. BGB, wenn dies bisher auch nicht höchstrichterlich bestätigt wurde.³¹

III. Besondere Regelungen

²⁶ Huber, in: Huber, Aufenthaltsgesetz, 1. Auflage 2010, AufenthG § 68 Haftung für Lebensunterhalt, Rn. 4.

²⁷ Vgl. zu beiden Meinungen mit weiteren Nachweisen Klaus Peter Stiegeler, in: Rainer Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.), HK-AuslR, 1. Auflage 2008, AufenthG § 68, Rn. 4.

²⁸ BVerwGE 108, 1.

²⁹ Bundeseinheitliches Merkblatt, S. 8.

³⁰ Ina Bauer, in: Günter Renner/Jan Bergmann/Klaus Dienelt (Hrsg.), Ausländerrecht, 10. Auflage 2013, AufenthG § 68 Haftung für Lebensunterhalt, Rn. 4 f. Kay Hailbronner, Asyl- und Ausländerrecht, 2. Auflage 2008, Rn. 97 geht von der alternativen Abgabe eines selbständigen Schuldversprechens nach § 780 BGB oder der Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG aus.

³¹ Vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 7.8.2013, 4 LB 14/12, BeckRS 2013, 58571; Klaus Peter Stiegeler, in: Rainer Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.), HK-AuslR, 1. Auflage 2008, AufenthG § 68, Rn. 7. Der Rücktritt von der Verpflichtungserklärung ist allerdings nach der Erteilung des Aufenthaltstitels ausgeschlossen, vgl. oben unter Gliederungspunkt II. 1.

Neben den allgemeinen Regeln der Verpflichtungserklärung aus § 68 AufenthG finden sich eine Reihe von besonderen Verpflichtungserklärungen für bestimmte Personengruppen.

1. Ausländische Forscher

§ 20 AufenthG sieht vor, dass einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt wird. Voraussetzung ist, dass sich die Forschungseinrichtung, mit der eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens abgeschlossen wurde, u.a. gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG schriftlich zur Übernahme derjenigen Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung für den Lebensunterhalt des Ausländers während eines unerlaubten Aufenthalts in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entstehen. Darüber hinaus hat sie die Kosten für eine eventuelle Abschiebung des Ausländers zu tragen. Allerdings soll gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 und 2 AufenthG von dem Erfordernis dieser Verpflichtungserklärung abgesehen werden, wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird oder wenn an dem Forschungsvorhaben ein besonderes öffentliches Interesse besteht.³² Im Übrigen verweist § 20 Abs. 2 S. 3 AufenthG auf die entsprechende Anwendung der allgemeinen Regeln der Verpflichtungserklärung aus § 66 Abs. 5, § 67 Abs. 3 sowie § 68 Abs. 2 S. 2 und 3 und Abs. 4 AufenthG.

2. Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Bei der Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a Abs. 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde unter bestimmten Umständen anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den regulären Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Voraussetzung ist das Ersuchen der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichteten Härtefallkommission („Härtefallersuchen“). Diese Anordnung kann gemäß § 23a Abs. 1 S. 2 AufenthG im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abgegeben wird. Dabei werden die Landesregierungen nach § 23a Abs. 2 AufenthG

³² Vgl. dazu *Winfried Kluth*, Der Aufenthalt von Forschern nach § 20 AufenthG, ZAR 2008, 234 (236).

ermächtigt, Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an diese Verpflichtungserklärung einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen.³³

3. Ausnahme Familiennachzug

Eine Verpflichtungserklärung darf von der Ausstellungsbehörde nicht verlangt werden, wenn dem Ausländer ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Aufenthaltstitel zusteht und dessen Erteilung oder Verlängerung von Gesetzes wegen nicht von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig ist.³⁴ Dies ist beim Familiennachzug eines ausländischen Familienangehörigen eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, der Fall. Er hat gemäß § 28 Abs. 1 AufenthG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Bei deren Erteilung ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG, entgegen den allgemeinen Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG, die Sicherung des Lebensunterhaltes nicht nachzuweisen. Damit entfällt auch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Deutschen nach § 68 AufenthG. Ein Anspruch des ausländischen Familienangehörigen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis besteht selbst dann, wenn der deutsche Familienangehörige Sozialhilfe bezieht. Die Aufenthaltserlaubnis kann allerdings gemäß § 27 Abs. 3 AufenthG versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen auf Sozialhilfe angewiesen ist.

IV. Fazit

Mit Abgabe der Verpflichtungserklärung für einen Ausländer nach § 68 AufenthG verpflichtet sich der Erklärende zur Erstattung von öffentlichen Mitteln, die für den Lebensunterhalt des Ausländers aufgewendet werden. Sie ist aus staatlicher Sicht ein probates Mittel zur Schonung des öffentlichen Haushaltes. Dagegen ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung für den sich Verpflichtenden ein Thema mit einiger Unsicherheit. Das Haftungsrisiko ist seiner Höhe nach ungewiss und kann unter Umständen erheblich sein, da sich insbesondere die Aufwendungen für die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit schwerlich vorhersehen lassen. Nicht

³³ Ein Überblick über die Regelungen der Härtefallkommissionen der Länder findet sich im Internet unter http://www.migrationsrecht.net/doc_download/1359-haertefallregelungen-der-laender.html (letzter Aufruf 29.12.2013).

³⁴ *Bertold Huber*, in: Bertold Huber (Hrsg.), Aufenthaltsgesetz, 1. Auflage 2010, AufenthG § 68 Haftung für Lebensunterhalt, Rn. 3.

gerade erhellend erscheint in diesem Zusammenhang die Stellungnahme der Bundesregierung aus dem Jahr 2007: „Statistische Angaben zur Inanspruchnahme von einladenden Personen aufgrund einer Verpflichtungserklärung liegen der Bundesregierung nicht vor.“³⁵ Mithin sind keine empirischen Erkenntnisse über Häufigkeit und Höhe der Inanspruchnahme aus einer Verpflichtungserklärung ersichtlich, die dem sich Verpflichtenden die ungefähre Bestimmung seines finanziellen Risikos ermöglichen würde. Oftmals wird die Verpflichtungserklärung aufgrund sozialer, geschäftlicher oder anderer Interessen abgegeben, die den sich Verpflichtenden in eine gewisse Drucksituation bringen können. In Extremfällen, in denen es etwa um die Aufnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen ging, bei denen der sich Verpflichtende befürchten musste, sie dem sicheren Tod auszuliefern, wenn er keine Haftungserklärung unterzeichnete, wird sogar die Sittenwidrigkeit der Verpflichtungserklärung diskutiert.³⁶ Summa summarum hat der sich Verpflichtende, der aus welchen Motiven auch immer eine Verpflichtungserklärung abgibt, wegen des unbestimmten Haftungsrisikos die finanzielle Tragweite seiner Verpflichtungserklärung nicht außer Acht zu lassen und sollte nicht lediglich auf die Nichtinanspruchnahme vertrauen. Insofern ist es zumindest bei Verpflichtungserklärungen über einen sehr langen Zeitraum angebracht, dass die Behörde zum Schutz vor Übereilung auf einer notariellen Beurkundung besteht. Dies sollte auch in anderen Fallgruppen in Erwägung gezogen werden.

³⁵ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dagdelen und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/4798, S. 6.

³⁶ Vgl. *Klaus Peter Stiegeler*, in: Rainer Hofmann/Holger Hoffmann (Hrsg.), *HK-AuslR*, 1. Auflage 2008, *AufenthG* § 68, Rn. 5 ff.